

# Stenographisches Protokoll

135. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 13. Juni 1958

## Tagesordnung

1. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen
2. Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens
3. Sechstes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
4. Siebentes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und die Bundesrepublik Deutschland)
5. Protokoll über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit. Unterzeichnet im Haag, am 12. April 1930

## Inhalt

### Bundesrat

Zuschrift des Tiroler Landtages: Wahl des Bundesrates Marberger (S. 3163)

Angelobung des Bundesrates Marberger (S. 3164)

### Tagesordnung

Erweiterung um den Punkt 6: Ausschüßergänzungenwahlen (S. 3164)

### Personalien

Entschuldigungen (S. 3163)

### Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Betrauung des Bundesministers für Inneres Oskar Helmer mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner (S. 3164)

## Ausschüsse

Ausschüßergänzungenwahlen (S. 3174)

## Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1958: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen

Berichterstatter: Ing. Helbich (S. 3165)

Redner: Salzer (S. 3165) und Skritek (S. 3168)

Entschliebung, betreffend weitere Verhandlungen über noch offene Ansprüche österreichischer Staatsbürger (S. 3165) — Annahme (S. 3171)

kein Einspruch (S. 3171)

Beschlüsse des Nationalrates vom 11. Juni 1958:

Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Sechstes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Siebentes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und die Bundesrepublik Deutschland)

Berichterstatter: Kuchner (S. 3171, S. 3172 und S. 3173)

kein Einspruch (S. 3173)

Beschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1958: Protokoll über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit. Unterzeichnet im Haag, am 12. April 1930

Berichterstatter: Gabriele (S. 3173)

kein Einspruch (S. 3174)

## Beginn der Sitzung: 15 Uhr

Vorsitzender Dipl.-Ing. **Babitsch**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 135. Sitzung des Bundesrates und begrüße den in unserer Mitte erschienenen Herrn Außenminister. (*Allgemeiner Beifall.*)

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 30. Mai 1958 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Dr. Kolb, Kroyer, Dr. Prader, Wallig und Dr. h. c. Machold.

Eingelangt ist ein Schreiben des Tiroler Landtages. Ich ersuche die Frau Schriftführerin, dieses zu verlesen.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An das Parlament, Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates, Wien.

Beiliegend wird die mit Fernschreiben vom 21. Mai 1958 angekündigte Verzichtserklärung des Ersatzmannes Dr. Rudolf Ostermann übermittelt.

Weiters beehre ich mich mitzuteilen, daß der Tiroler Landtag in seiner Sitzung vom 29. Mai 1958 an Stelle des ausgeschiedenen Bundesrates Dr. Franz Weber und des ausgeschiedenen Ersatzmannes Dr. Rudolf Ostermann folgende Neuwahl vorgenommen hat:

**Bundesrat:** Kammerrat Karl Marberger, Hotelier in Umhausen, Hotel „Krone“, geboren 10. 8. 1910,

**Ersatzmann:** Kammerrat Landtagsabgeordneter Reinhold Unterweger, Fabrikant und Kaufmann in Thal-Abbing, Osttirol, geboren 7. 1. 1902.

Eine beurkundete Beschlußausfertigung liegt bei.

Der Landtagspräsident:  
Obermoser“

**Vorsitzender:** Der Nachfolger Dr. Webers im Bundesrat, Karl Marberger, ist im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Schriftführerin wird der neue Herr Bundesrat die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ leisten.

Ich ersuche nunmehr die Frau Schriftführerin um die Verlesung der Gelöbnisformel.

*Schriftführerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Marberger leistet die Abgelobung.*

**Vorsitzender:** Ich begrüße den neuen Herrn Bundesrat auf das herzlichste in unserer Mitte.

Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich ersuche die Frau Schriftführerin, auch dieses zu verlesen.

**Schriftführerin Rudolfine Muhr:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 4. Juni 1958, Zl. 6618/58, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisaufnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur

Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Gemäß § 28 Absatz B der Geschäftsordnung setze ich den Punkt „Ausschußergänzungen“ auf die heutige Tagesordnung. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Ich werde dann diesen Punkt als letzten behandeln.

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 bis einschließlich 4 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,

Sechstes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, und

Siebentes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über alle drei Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen. Die Debatte über die Punkte 2 bis einschließlich 4 der heutigen Tagesordnung wird unter einem abgeführt.

**1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1958: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen**

**Vorsitzender:** Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates über einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Ing. **Helbich**: Hohes Haus! Die zu behandelnde Vorlage befaßt sich mit einem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen.

Auf Grund des Staatsvertrages war es erforderlich, daß ein Vermögensvertrag zwischen beiden Ländern abgeschlossen wird.

Am 15. Juni 1957 unterzeichneten einen diesbezüglichen Vertrag die Außenminister Dr. Dipl.-Ing. Figl für Österreich und von Brentano für Deutschland in Wien.

Der Vertrag beinhaltet zahlreiche Artikel und gliedert sich in sechs Hauptteile, ein Schlußprotokoll sowie zwei Anlagen und einen Notenwechsel. Durch den vorliegenden Vertrag werden vor allem gemäß Artikel 22 und 23 des Staatsvertrages vermögensrechtliche Probleme privater Natur geregelt.

Der Artikel 22 Abs. 13 des Staatsvertrages verpflichtet Österreich, alle Vermögensschaften, Rechte oder Interessen über 260.000 S nicht mehr in das Eigentum deutscher physischer Personen zu übertragen. Auf Grund der Kann-Bestimmung des Artikels 22 Abs. 13 ist Österreich ermächtigt, deutschen physischen Personen Vermögenswerte bis zur Höhe von 260.000 S zu übertragen. Es war daher erforderlich, einen umfangreichen Vermögensvertrag zwischen der deutschen Bundesrepublik und Österreich auszuarbeiten, der uns nun vorliegt.

In den sechs Teilen des Vertrages sind die Bestimmungen über die Übertragung von Vermögensschaften, Rechten und Interessen an deutsche Staatsangehörige, Bestimmungen über die Geltendmachung von Forderungen österreichischer Staatsbürger, besondere Bestimmungen über Kreditinstitute und Wertpapiere, Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen, gewerbliche Schutzrechte, Firmenbezeichnungen und Urheberrechte, ergänzende Bestimmungen über die österreichischen Zollausschlußgebiete und das Saarland enthalten. Weiters werden darin Regelungen über die Ständige Kommission, den Schlichtungsausschuß und das Schiedsgericht getroffen.

Den vorliegenden Vertrag hat der Nationalrat genehmigt, und ich ersuche das Hohe Haus, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Des weiteren hat der Nationalrat eine Entschliebung angenommen. Ich bitte, der Hohe Bundesrat möge ihr ebenfalls beitreten.

Der Nationalrat gibt darin der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß auch die Ansprüche österreichischer Staatsbürger, wie insbesondere Wiedergutmachungsansprüche verfolgter Personen, Ansprüche von Umsiedlern, Heimat-

vertriebenen und so weiter, in Kürze einer positiven Erledigung durch die Gemischte Kommission zugeführt werden.

Ich bitte also das Hohe Haus, dieser Entschliebung beizutreten.

**Vorsitzender**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Salzer gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Salzer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende, zur Beratung stehende Beschluß über den Vermögensvertrag mit der westdeutschen Bundesrepublik berührt direkt keine föderalistischen Interessen. Es handelt sich bei diesem Beschluß vielmehr um gesamtösterreichische Belange, die allerdings von besonderer Bedeutung sind.

Die Auslegung der Artikel 22 und 23 des Staatsvertrages, die die deutschen Vermögenswerte in Österreich beziehungsweise das österreichische Vermögen in Deutschland und den Verzicht Österreichs auf Forderungen gegenüber Deutschland betreffen, haben Auslegungsschwierigkeiten verursacht. Diese Schwierigkeiten haben zu einer Bereitschaft Österreichs, mit Westdeutschland einen Vermögensvertrag abzuschließen, geführt. Dieser Vertrag liegt uns nun heute zur Beratung beziehungsweise Beschlußfassung vor.

Der Vertrag ist nicht unbestritten, weder in Österreich noch in Westdeutschland. In Österreich bezeichneten ihn die Kommunisten als viel zu großzügig und die Freiheitlichen als zu kleinlich. Vielleicht ist er aber gerade wegen dieser unterschiedlichen Beurteilung richtig. Wer seine Geschichte und seine Bedeutung kennt, wird dies annehmen müssen. Er geht nämlich den Weg der Mitte und stellt ein Kompromiß zwischen den westdeutschen Forderungen und der österreichischen Bereitschaft, diese Forderungen zu erfüllen, dar und bringt so den beiderseitigen guten Willen, die sehr schwierige Materie zu regeln, zum Ausdruck. Das ist aber nicht nur bester freundnachbarlicher, sondern — wie es mir scheint — auch bester europäischer Geist, den unser Kontinent gerade heute mehr denn je nötig hat.

Ich weiß, daß dieser Vertrag auf beiden Seiten Wünsche offen läßt. Aber wer weiß, wie gerade bei materiellen Auseinandersetzungen die Meinungen am leidenschaftlichsten aufeinanderprallen, weil die Materie eben nicht befriedigend zu lösen ist, der wird den Schönheitsfehler nicht erfüllter unwesentlicher Wünsche in Kauf nehmen — hüben und drüben. Und wer überdies weiß, daß dieser Vertrag die Grundlage für eine gedeihliche wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Österreich und Westdeutschland ist, der wird ihm auch deshalb seine Zustimmung nicht versagen.

In der Moskauer Deklaration des Jahres 1943 wurde Österreich als der erste seiner Freiheit von Hitler-Deutschland beraubte Staat erklärt; die Rückgabe seiner Souveränitätsrechte wurde als Ziel gesetzt. Damit kam klar zum Ausdruck, daß wir kein kriegführender Staat waren und daher auch nicht mit Reparationen belastet werden können. An Deutschland aber wurden seitens der Alliierten unter Berufung auf das geltende Recht Entschädigungsansprüche gestellt. Zu diesem Zweck wurde in Durchführung der Potsdamer Beschlüsse vom 2. August 1945 auch das deutsche Vermögen in Österreich herangezogen. Der ursprüngliche Staatsvertragsentwurf hat dementsprechend auch die Übernahme des deutschen Vermögens in Österreich durch die Besatzungsmächte vorgesehen. Dieser Übergang des deutschen Vermögens in das Eigentum der Besatzungsmächte wäre aber eher einer österreichischen als einer deutschen Reparation gleichgekommen, weil in diesem deutschen Vermögen in Österreich ja auch sehr beachtliche österreichische Vermögenswerte und österreichische Arbeit enthalten sind.

Die Bundesregierung hat deshalb am 10. Juli 1946 eindeutig klargestellt, was unter Deutschem Eigentum in Österreich zu verstehen ist. Diese Interpretation des Begriffes Deutsches Eigentum in Österreich hat dem Recht entsprochen und wurde den österreichischen Interessen gerecht. Sie fand damals die volle Zustimmung des Nationalrates mit Ausnahme der Stimmen der Kommunisten, die es offenbar lieber gesehen hätten, wenn das Deutsche Eigentum in Österreich in sowjetisches Eigentum übergegangen wäre. Das verdient festgehalten zu werden und wird von mir auch deshalb erwähnt, weil die Kommunisten jetzt in der österreichischen Bevölkerung den Eindruck erwecken möchten, es hätte Österreich an Westdeutschland österreichisches Eigentum durch den vorliegenden Vermögensvertrag verschenkt. Unter diesem demagogischen Hinweis haben sie im Nationalrat auch gegen den Vermögensvertrag gestimmt, dabei aber kein Wort davon gesagt, daß die Vereinigten Staaten, England und Frankreich das Deutsche Eigentum Österreich frei und ohne Vorbehalte übergaben, während wir Sowjetrußland für das Deutsche Eigentum 150 Millionen Dollar bezahlen müssen.

Wir haben uns damals mit dieser sowjetischen Forderung keineswegs widerspruchslos abgefunden. Wir haben dieses Opfer schließlich auf uns genommen, weil daran der Staatsvertrag geknüpft war und uns unsere Freiheit mehr als die von uns geforderten 150 Millionen Dollar wert gewesen ist. Es wäre den österreichischen Kommunisten gut angestanden, wenn sie damals bei ihren sowjetischen Freunden

ein gutes Wort für Österreich eingelegt hätten. Sie taten das nicht und haben damit wieder einmal mehr unter Beweis gestellt, daß sie eben keine österreichische Partei sind. Diese in Österreich politikasternden Kommunisten behaupten, es würden Westdeutschland durch den Vermögensvertrag Werte im Betrag von etwa 3 Milliarden Schilling geschenkt. Seitens des Herrn Bundeskanzlers wurde diese Behauptung als unrichtig, weil überhöht, zurückgewiesen. Jedenfalls steht auch fest, daß auf Grund des Vermögensvertrages an Deutschland keine Zahlung in Bargeld geleistet werden muß.

In Westdeutschland wieder — und das scheint mir auch erwähnenswert zu sein — gibt es Leute, die behaupten, daß Österreich durch die Übereignung des sogenannten großen deutschen Eigentums in Österreich ein Milliarden Geschenk gemacht wurde. Auch diese unfreundlichen Stimmen befinden sich im Unrecht.

Ich will gar nicht erst darauf verweisen, daß Westdeutschland im Pariser Vertragswerk der Verfügungsgewalt der Alliierten über das Deutsche Eigentum in Österreich zustimmte und daß der uns heute vorliegende Vermögensvertrag mit Westdeutschland von einer frei und demokratisch gewählten Regierung sanktioniert beziehungsweise von einer frei und demokratisch gewählten Volksvertretung ratifiziert wurde, sich also niemand einem Diktat beugen mußte.

Aber ich verweise darauf, daß Österreich durch einen Krieg, den es nicht zu vertreten hat, und seine Folgen einen Schaden erlitten hat, den Kenner der Verhältnisse auf etwa 200 Milliarden Schilling beziffern, und daß das an Österreich gekommene ehemalige deutsche Eigentum also nur ein Wiedergutmachungsversuch materieller Art an unser Vaterland ist. Es gibt überdies ja auch österreichisches Eigentum in Deutschland, auf das wir verzichten mußten und das einen Wert von etwa 720 Millionen Schilling hat. Man soll also aufhören, von Milliarden geschenken an Österreich zu reden.

Es wird aber von uns durchaus nicht geleugnet, daß dieser Vermögensvertrag Österreich Opfer auferlegt. Dieser Vermögensvertrag ist ein direkter Ausfluß des Staatsvertrages, der uns gewiß zu verschiedenen Opfern zwang, aber nach unserer Meinung auch ein schätzenswerter Beitrag zur Normalisierung der Verhältnisse auf unserem Kontinent ist.

Meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses! Der Wert einer solchen Normalisierung — ich bin mir dabei der Zustimmung aller sicher — kann aber nicht allein nach Schillingen taxiert werden. Wenn in Europa wieder geordnete Verhältnisse einkehren und stabilisiert werden sollen, dann

müssen Ressentiments begraben werden, und wir müssen dies auch dann tun, wenn wir dafür materielle Opfer bringen müssen. Das kleine Österreich mindestens bekennt sich zu einer solchen Auffassung, und wenn sich dieser Auffassung auch die große Welt anschließen könnte, dann bräuchten wir vielleicht nicht immer wieder mit so viel Sorge und Unruhe in die Zukunft zu blicken. Wer höhere Interessen bejaht, der muß hin und wieder auch niedere Interessen diesen höheren Interessen unterordnen.

Es geht beim Vermögensvertrag zwischen Österreich und Westdeutschland aber auch um ethische Werte. Meine Partei bekennt sich grundsätzlich zur Unantastbarkeit des ehrlich erworbenen Eigentums. Dies gilt auch dann, wenn dieses Bekenntnis von uns Opfer erfordert. Ich berufe mich aber gar nicht auf die Grundsätze meiner Partei, sondern ich berufe mich auf die universelle Deklaration der Menschenrechte, die wir fraglos alle in diesem Hohen Hause bejahen und in der es wörtlich heißt, daß jedermann allein oder in Gemeinschaft Anspruch auf Eigentum hat und niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf. Dieser Deklaration der Menschenrechte wird das österreichische Parlament bereits in den nächsten Tagen seine Zustimmung zu geben haben. Was wäre aber das, so frage ich, für eine Vertragstreue, die in feierlicher Proklamation das Eigentum für unantastbar erklärt, im gleichen Augenblick aber Angehörigen anderer Staaten dieses Eigentum vorenthält? So kann man nicht Ansehen unter den Menschen und auch nicht unter den Nationen erwerben. Und wenn in diesen Tagen unser Kanzler Raab gelegentlich seiner Rückkehr aus Amerika mitteilen konnte, daß der Name Österreich in Amerika überall guten Klang hat, und wir das gleiche aus der übrigen Welt wissen, dann verdanken wir diesen unseren guten österreichischen Namen nicht in letzter Linie wohl der Tatsache, daß wir einmal geschlossene Verträge halten und nicht anders handeln als wir reden.

Es ist richtig, daß wir beim Abschluß des Vermögensvertrages mit Deutschland nicht kleinlich waren. Eine solche Kleinlichkeit würde, so scheint es wenigstens meiner Partei, auch unseren wirtschaftlichen Interessen gerade gegenüber Westdeutschland nicht förderlich sein; denn vergessen wir doch nicht, daß Westdeutschland einer unserer wichtigsten Handelspartner ist. Wenn wir bis heute in Österreich von der amerikanischen Wirtschaftsrezession nichts oder kaum etwas gespürt haben, dann nicht in letzter Linie wohl deshalb, weil unser Handel mit Deutsch-

land trotz der amerikanischen Wirtschaftsrezession und ihrer Folgen für Deutschland uneingeschränkt blieb. Dadurch haben wir unsere Wirtschaftskonjunktur aufrechterhalten und unsere Vollbeschäftigung weiter erhalten können und blieb unsere Wirtschaftspolitik völlig ungestört. Es will uns scheinen, daß auch das etwas wert ist.

Ich möchte in diesem Zusammenhang, meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses, auch ein paar Worte an jene richten, die uns vorwerfen, daß wir berechnigte Ansprüche von Österreichern nicht erfüllten, hingegen ausländische Ansprüche honorierten. Ja, es stimmt, daß es leider in Österreich immer noch Menschen gibt, österreichische Menschen, die durch eine von uns nicht zu vertretende Schuld Schaden erlitten haben. Ich denke da an die Spätheimkehrer, ich denke weiter an die Kriegs- und Verfolgungsgeschädigten, an die Jugoslawiengeschädigten, an die Staatsvertragsgeschädigten, an die Bombengeschädigten und so weiter. Wenn wir könnten, wie wir wollten, dann wären sie alle schon entschädigt. Wir können es aber nicht in dem Umfang und in dem Tempo, das uns selbst wünschenswert erschiene, weil uns dazu einfach die Mittel und die Möglichkeiten fehlen. Aber bekanntlich sind dem Parlament Gesetzentwürfe für einige Geschädigtengruppen zugegangen, die keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß es uns am guten Willen zur Schadensgutmachung nicht fehlt, daß wir gutmachen wollen, was andere verdorben haben.

Die Jugoslawiengeschädigten werden noch heuer Vorschüsse auf die Schadensgutmachung erhalten. Die Spätheimkehrer, Verschleppten und in der Emigration Internierten können gleichfalls mit einer Österreich möglichen Schadensgutmachung rechnen. Die Kriegs- und die Verfolgungsgeschädigten können die gleiche Hoffnung hegen. Ein Entschädigungsgesetz für Bombengeschädigte liegt ja bekanntlich schon dem Parlament vor.

Das alles zusammen wird einen runden Betrag von etwa 2,5 bis 3 Milliarden Schilling erfordern, für den aber natürlich budgetmäßig vorgesorgt werden muß. Soweit diese Vorsorge bereits möglich war, ist es schon geschehen, und über die noch fehlende Vorsorge laufen schon ernste und aussichtsreiche Beratungen auf parlamentarischer Ebene. In alle diese Vorsorgen ist so wie in das vorliegende Vertragswerk auch ein Härteausgleich eingebaut, sodaß nicht eine starre, sondern eine elastische Schadensgutmachung kommen wird. Man darf dem Staat aber nicht mehr zumuten, als er zu leisten vermag, und man muß vor allem von jedem Österreicher so viel Patriotismus verlangen, daß er seine noch so berechtigten

Interessen dann auf eine Weile zurückstellt, wenn die schon einmal erwähnten höheren Interessen oder Notwendigkeiten es so erfordern.

Der Vermögensvertrag mit Westdeutschland wurde nicht gemacht, weil wir westdeutsche Bundesbürger unseren eigenen Landsleuten vorziehen wollten. Er wurde aber gemacht, weil ihn uns der Staatsvertrag vorschreibt und es uns unser wirtschaftliches Interesse und unsere freundschaftliche Gesinnung so gebieten. Es wäre verantwortungslos, unsere guten wirtschaftlichen Beziehungen zu Westdeutschland zu belasten, weil wir dann wahrscheinlich die Ansprüche jener Landsleute, denen wir gern ihren erlittenen Schaden gutmachen helfen möchten und auch helfen werden, entweder überhaupt nicht oder vielleicht nur unzureichend erfüllen könnten.

Mit ihrer Not im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzeswerk politische Demagogie zu betreiben, empfinden wir als häßlich, aber auch als unrealistisch. Deshalb lehnen wir diese Art von Politik ab und sagen unseren eigenen Leuten die Wahrheit auch in dieser schwierigen Zeit, weil wir wissen, daß man auch in der Politik immer noch mit der Wahrheit am weitesten kommt.

Meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses! Der vorliegende Vermögensvertrag regelt nicht alle Vermögensangelegenheiten zwischen Österreich und Westdeutschland. Wiedergutmachungsansprüche österreichischer Staatsbürger, Verfolgter und Heimatvertriebener sind noch offen. Es ist erfreulich, daß darüber bereits im kommenden Monat Verhandlungen aufgenommen werden. Wir erwarten gern, daß diese Ansprüche dann seitens Westdeutschland nicht minder großzügig behandelt werden, als Österreich beim Abschluß dieses Vermögensvertrages war. Meine Partei wird daher für diesen Vertrag und die Entschließung stimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich weiters Herr Bundesrat Skritek gemeldet.

**Bundesrat Skritek:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Vermögensvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland berührt viele Interessen in Österreich, was selbstverständlich ist. Die intensiven wirtschaftlichen Beziehungen zwischen uns und Westdeutschland, die Tatsache, daß Österreich und Westdeutschland Jahre hindurch Bestandteile eines gemeinsamen Staates waren, haben viele Verbindungen und viele Fragen zur Regelung offen gelassen. Die vielen Interessen, die dieser Vertrag berührt, haben dazu geführt — das hat mein Vorredner schon erwähnt —, daß über diesen Vertrag in der österreichischen und

in der deutschen Öffentlichkeit sehr viel diskutiert wurde. Überall gab es neben zustimmenden Äußerungen auch viele Kritiker, und es war merkwürdig und eigenartig, daß die Kritiker sowohl zum Teil in Österreich als auch in Deutschland ihrer Regierung vorgeworfen haben, sie sei zu weit gegangen in der Erfüllung der Ansprüche der Staatsbürger des anderen Staates.

Ich glaube, daß wir angesichts dieser Tatsache die Aufgabe haben, als Vertreter des österreichischen Volkes diesen Vermögensvertrag einer sehr nüchternen, sachlichen Prüfung zu unterziehen. Das ist auch im Nationalrat, der eigens dazu einen Unterausschuß einberufen hat, geschehen, wo dieser Vertrag sehr eingehend und genau geprüft wurde.

Es wurde schon darauf verwiesen, daß Ausgangspunkt dieses Vertrages der österreichische Staatsvertrag ist, in dem die Vermögensfragen von den Alliierten entschieden wurden, wenig nach den kleinen und Tagesbedürfnissen, am ehesten vielmehr nach dem System des Durchhauens eines Gordischen Knotens. Man bemühte sich nicht sehr, diesen Knoten zu lösen, sondern schlug ihn mitten durch, indem man sagte: Die Ansprüche, die wir haben, bekommt Österreich, es verzichtet dafür generell auf seine Ansprüche als Staat und auf die Ansprüche seiner Staatsbürger an Deutschland.

Es ist selbstverständlich, daß eine solche sehr schematische Lösung den tatsächlichen Bedürfnissen bei weitem nicht Rechnung trägt. Zum Glück ließ der Staatsvertrag einige Türen offen, um diese Fragen gemeinsam mit der deutschen Bundesrepublik in Verhandlungen zu lösen.

Schon der Abschnitt über das „kleine deutsche Eigentum“, die Kann-Bestimmung, war ja dazu geschaffen, um in späteren Verhandlungen eine Einigung über kleine deutsche Vermögenswerte zu erzielen, aber auch bei der sogenannten Unbeschadet-Klausel, wo es beim Verzicht auf Ansprüche österreichischer Staatsbürger gegen Westdeutschland beziehungsweise auf privatrechtliche Ansprüche an Westdeutschland heißt: „unbeschadet der Giltigkeit bereits getroffener Regelungen“, gab es eine offene Tür für Verhandlungen.

Wenn man uns heute vorwirft, meine Damen und Herren — und das wurde sowohl schon im Nationalrat als auch heute erwähnt —: Warum schließt Österreich diesen Vertrag, es müßte ihn ja nicht abschließen, es gibt nur eine Kann-Bestimmung über das kleine deutsche Eigentum?, dann glauben wir, daß ein Nichtverhandeln und der Nichtabschluß eines solchen Vertrages nicht sehr glücklich und nicht sehr geschickt gewesen wäre. Es wäre von der deutschen Bundesrepublik als

sehr unfreundlicher Akt aufgefaßt worden, und das mit Recht. Ich glaube, daß, wie man beim Durchsehen dieses Vertrages sieht, auch einiger Schaden an österreichischen Interessen zutage getreten wäre, denn es wären all die Möglichkeiten des Wiederauflebens von Ansprüchen österreichischer Staatsbürger gegenüber der deutschen Bundesrepublik nicht möglich gewesen.

Wenn wir diesen Vertrag nüchtern prüfen, ihn uns sachlich ansehen, um zu einer Stellungnahme zu gelangen, zu einer positiven oder negativen, dann kann man im großen und ganzen zwei Dinge einander gegenüberstellen. Erstens das Entgegenkommen Österreichs bei der Regelung des sogenannten kleinen deutschen Eigentums. Wenn gesagt wurde, hier sei Österreich großzügig vorgegangen, dann kann man das nur unterstreichen. Obwohl eigentlich nur Werte im Höchstmaß von 260.000 S zurückzugeben waren, ist doch ein Weg und eine Auslegung in diesem Vertrag gefunden worden, die praktisch diesen Wert weit erhöhen. Zunächst durch die Zweiteilung in Vermögenswerte und in Rechte und Interessen, und dann dadurch, daß man die Bewertung auf den 1. Jänner 1948 rückverlegt hat, sind ja praktisch die tatsächlichen Werte der Rückstellung viel höher. Das kann man wohl ohne Übertreibung als sehr großzügig, als sehr weitherzig bezeichnen.

Wenn man weiter diesem Abschnitt, was ja bei der Betrachtung eines solchen Vertrages notwendig ist, das gegenüberstellt, was für Österreich aus diesem Vertrag resultiert, dann sieht man zunächst das Wiederaufleben von Forderungen österreichischer Staatsbürger auf Grund der Auslegung der Unbeschadet-Klausel. Es ist sehr eingehend dargestellt, was unter Regelungen zu verstehen ist, mit denen eine Reihe von Forderungen wieder aufleben. Weiter findet man die Definition der Staatsbürgerschaft, daß sie 1945 und 1955 bestanden haben muß, was für viele Menschen die Möglichkeit gibt, Ansprüche an die Bundesrepublik zu erheben. Dazu kommen das Wiederaufleben von privaten Versicherungen, privaten Bausparverträgen, die Zahlung einer Ablösesumme der Bundesrepublik in der Höhe von 22,5 Millionen D-Mark, schließlich und endlich auch die Regelung für die Zweigbetriebe der verstaatlichten Industrie, daß diese nämlich dem Stammbetrieb verbleiben, und nicht zuletzt bedeutet natürlich die Unterschrift der deutschen Bundesregierung, die Ratifizierung durch das deutsche Parlament die praktische Anerkennung des Staatsvertrages durch die Bundesrepublik Deutschland.

Wenn man das gegenseitig abwägt, dann ist es, glaube ich, sehr schwer, hier eine Schillingbilanz zu erstellen, denn es wird nicht leicht sein, alle diese Fälle sofort in Schilling auszudrücken und genau festzustellen, wieviel das Entgegenkommen Österreichs beim kleinen deutschen Eigentum beträgt. Es dürfte auch nicht gar so leicht sein, all die Ansprüche, die umgekehrt für Österreich wieder aufleben, genau auf Schilling und Groschen zu erfassen.

Mag sein, daß bei dieser Bewertung — das möchte ich gar nicht bestreiten — vielleicht, wenn man alle Schillingbeträge zusammenrechnet, für die Bundesrepublik in Schilling gerechnet ein höherer Betrag herauskommt. Das wird von der Berechnung abhängen. Man muß aber doch dazusagen, daß, selbst wenn dem so ist, noch immer keine Ursache vorliegen muß, diesem Vertrag nicht die Zustimmung zu geben, denn es ist ja auch so, daß dieser Vertrag Ausgangspunkt für weitere freundliche Beziehungen zwischen uns und der deutschen Bundesrepublik sein soll.

Man darf auch dazusagen, daß er beiden Staaten ein sehr schwieriges, kompliziertes System der Entschädigungen erspart, die ja zweifellos notwendig gewesen wären, wenn diese Rückgabe, die Anerkennung der Vermögen nicht erfolgt wäre.

Ich glaube, daß auch darauf hingewiesen werden muß, daß die Rückgabe des kleinen deutschen Eigentums keine Bargeldübertragung erfordert. Wenn man das genau abzuwägen versucht, kommt man schon zu dem Ergebnis, daß sich hier die beiden Waagschalen annähernd das Gleichgewicht halten und daß man diesem Vertrag mit gutem Gewissen zustimmen kann.

Es wurde in der Diskussion um diesen Vertrag sehr oft auch die Frage aufgeworfen, ob Österreich an der Gesamtregelung nicht doch noch irgendwie verdient hätte. Ich glaube, wir alle hier müssen mit Entschiedenheit eine solche Idee ablehnen. Denn wenn man sich nur kurz ansieht, was Österreich bei all diesen Ereignissen seit dem März 1938 an Schäden zu tragen hatte, dann ist das sehr viel. Es läßt sich überhaupt nicht in Zahlen ausdrücken: die Annexion, die politische Verfolgung, die Einziehung der Vermögen, dann der Krieg, die Kriegsoffer, nachher zehn Jahre Besatzung. Das gehört ja alles zusammen. Die ungeheuren Schäden, die unserem Staate, unserer Republik und den Menschen entstanden sind, die zum Teil, wie ich schon sagte, ziffernmäßig überhaupt nicht festzustellen sind, die vielen Toten, die der Krieg verursacht hat und die nirgends zahlenmäßig in Schilling-

beträgen eingesetzt werden können, das alles gehört dazu. Und nicht zuletzt die Schadenersatzansprüche, die Österreich selbst noch gutzumachen hat, auf die ja hingewiesen wurde und die annähernd zunächst die 2-Milliarden-Grenze erreichen werden.

Zählt man alle diese Summen zusammen, dann kann man wohl mit Recht sagen, daß hier auf keinen Fall davon gesprochen werden kann, daß Österreich in dieser Frage irgend etwas verdient hätte, daß dabei für Österreich irgendein Plus zu verzeichnen wäre. Wir haben aus all dem seit dem Jahre 1938 bis zum Jahre 1955, bis zur Befreiung, schwere Schäden erlitten. Man kann sie ja nur dann ermessen, wenn wir vergleichen, was wir in den letzten Jahren der Freiheit in bezug auf die Hebung des Lebensstandards erreicht haben, und uns dann vergegenwärtigen, was wir durch die vielen Jahre, wo es uns unmöglich war, für uns selber zu leben und zu wirtschaften, verloren haben.

Ich glaube aber, daß man diesen Vertrag auch nicht nur rein vom Standpunkt des Soll und Habens des Kaufmannes betrachten soll. Ich möchte hier noch einen Gedanken in die Diskussion werfen: Man muß diesen Vertrag auch nach den Chancen beurteilen, die er Österreich für die Zukunft bringt. Ich glaube, daß wir alle, die wir hier sind, bei einem solchen Vertrag doch von der Tatsache ausgehen und beobachten sollen: Welche Chancen bietet der Vertrag dafür, daß sich das, was damals geschehen ist, nicht wiederholt, daß wir damit nicht vielleicht einen Grundstein für eine Wiederholung eines solchen Ereignisses legen?

Ich glaube, daß man da wohl sagen kann, daß dieser Vertrag schon einige Chancen für Österreich bietet, daß sich die Dinge nicht wiederholen, zumindest nicht so leicht.

Wenn man bedenkt, daß doch die Großbetriebe, die großen wirtschaftlichen Unternehmungen in österreichischem Besitz bleiben und damit der wirtschaftliche und politische Einfluß des Auslandes, wie er damals möglich war, nicht mehr möglich ist, dann ist das für uns sicherlich eine große Chance, und ich glaube, wir alle sollten in bezug auf die Heranziehung ausländischen Kapitals schon vorsichtig sein. Wir wollen nicht kleinlich sein, aber wir wollen bei allem beachten, daß wir in Österreich nicht irgendwie wieder in den Status eines kleinen Koloniallandes kommen. Ich glaube, man könnte sich hier doch eher an der Schweiz ein Beispiel nehmen.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung. Es wurde in der Diskussion auf deutscher Seite, von Seite der Industrie und der Banken, auch von einigen ihrer österreichischen Vertreter, an

diesem Vertrag starke Kritik geübt. Sie finden ihn nicht in Ordnung, besonders was das Zufallen der großen Betriebe an Österreich betrifft.

Ich glaube, dazu ist auch eine Bemerkung notwendig. Wenn wir uns nämlich die Rolle der Großbetriebe in Österreich in der Ersten Republik ansehen, dann finden wir, daß hier auch einige Grundlagen für den Untergang Österreichs waren. Man kann heute ganz ruhig sagen: Für Österreich gab es bis 1933, solange es in Deutschland eine demokratische Staatsordnung gab, keine Gefahr für die Selbständigkeit des Landes. Die Gefahr hat mit der Diktatur Hitlers, des Nazifaschismus, 1933 begonnen! Von da an gab es die Gefahr für Österreichs Selbständigkeit. Und im Zusammenhang damit muß man auch sagen, daß diese Großbetriebe auch bei uns, wenn wir uns an die Alpine Montan und ähnliche erinnern, die Ausgangspunkte der Agitation des deutschen Faschismus waren und auch zur Unterminierung der Selbständigkeit Österreichs beigetragen haben. Man darf also jenen Kreisen schon mit aller Deutlichkeit sagen, daß sie sehr viel Schuld an der Entwicklung tragen, wie sie nach 1933 gekommen ist. Denn wir wissen heute ganz genau, daß Deutschlands Industrie und Deutschlands Banken nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, daß der Faschismus in Deutschland zur Macht kam. Das wissen wir, und ich glaube, daran sollten wir uns auch bei dieser Diskussion doch einigermaßen erinnern.

Wenn ich das sage, dann glaube ich, daß wir dazu schon einige Berechtigung haben. Gerade die Sozialistische Partei war es, die sehr frühzeitig nach 1945 als erste von dem Gedanken einer Kollektivschuld des deutschen Volkes abgerückt ist. Deshalb glauben wir, daß wir auch das Recht haben, jene, die tatsächlich die Schuld daran tragen, an diese Schuld zu erinnern und sie nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, aber nicht deshalb, weil wir die Erinnerung ewig aufleben lassen wollen, sondern deswegen, meine Damen und Herren, weil wir doch wissen, daß das die Ursachen sind, die zu diesem traurigen Kapitel der österreichischen Geschichte geführt haben. Wir haben die Absicht, eine solche Entwicklung in Zukunft zu verhindern, und das können wir nur, wenn wir uns erinnern und wenn wir genau wissen, wo der Grund und die Ursachen für diese traurigen Jahre der österreichischen Geschichte liegen. Das wollte ich dazu bemerken, weil ich glaube, daß dieser Vertrag auch von diesem Standpunkt aus betrachtet werden soll.

Ich möchte noch eines hinzufügen. Es ist eigenartig: Wir sehen, daß die Demokratie das zu bereinigen, zu regeln und zu lösen hat, was



Diktaturen verschuldet und verursacht haben. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Dieser ganze Komplex der Schadenswiedergutmachung fällt ja eigentlich der Demokratie als Aufgabe zu, obwohl sie den Schaden nicht verschuldet hat; denn darüber ist sich jeder klar, daß weder ein deutsches demokratisches Regime noch eine österreichische Demokratie je einen Krieg begonnen oder auch nur irgendwie versucht hätte, einen Anschluß durchzuführen. Ich glaube, daß man das betonen soll und daß wir deshalb, meine Damen und Herren, diesem Vertrag zustimmen sollen, weil wir auch der Meinung sind, daß er eine einer demokratischen Ordnung würdige Lösung ist, die geeignet ist, einen dauerhaften Friedenszustand mit der Bundesrepublik zu sichern und auszubauen, und daß er auch eine Chance für die Demokratie bietet, weil hier die Demokratie auch zeigen kann, daß sie selbst von ihr nicht verschuldete Schwierigkeiten lösen kann und, wie wir glauben, in diesem Vertrag für beide Teile annehmbar gelöst hat. Wir glauben nicht, daß die Rückübertragung des kleinen deutschen Eigentums für die Selbständigkeit Österreichs eine Gefahr darstellt. Das ist sicherlich eine Übertreibung.

Zum Schluß möchte ich noch sagen: Der Vertrag mit der Lösung, die hier vorgesehen ist, ist von Österreich aus mit Großzügigkeit in Angriff genommen worden, und wir glauben, daß er damit auch der Festigung der Demokratie bei uns und in unserem Nachbarland dienen kann. Die 50.000 Menschen, die für das kleine deutsche Eigentum in Betracht kommen, stellen sicherlich im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bürger der deutschen Bundesrepublik nicht eine gewaltige Masse dar, aber 50.000 Menschen, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, sind mit ihren Angehörigen zusammen immerhin eine beachtliche Zahl von Unzufriedenen, die an der Demokratie zweifeln, wenn sie nicht zu ihrem Recht gelangen. Ich glaube, in diesem Sinn kann man den Vertrag auch als Beitrag zur Sicherung der Demokratie und damit zur Sicherung unserer Eigenstaatlichkeit werten und selbstverständlich auch als Beitrag für den Gedanken eines friedlichen, einheitlichen Europas.

Ich möchte noch hinzufügen, meine Damen und Herren, daß wir auch der Resolution beitreten. Auch wir sind der Meinung, daß mit diesem Vertrag noch nicht das letzte Wort gesprochen sein soll, daß die noch offenen Fragen der Volksdeutschen, Sudetendeutschen, Umsiedler, ihre Einbeziehung in den Lastenausgleich, die Frage der politischen Verfolgung, der Kriegsfolgen in weiteren Verhandlungen geregelt werden sollen. Wir glauben aber, daß der ganze Vertrag bei all der nüchternen Betrachtung, der wir ihn unterziehen, brauchbar

ist, sodaß wir sagen können: Wir können und wir wollen ihm die Zustimmung geben.

Die Sozialisten werden daher für diesen Beschluß des Nationalrates, für den Vermögensvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland, stimmen und auch der beigefügten Resolution ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die EntschlieÙung wird angenommen.*

**2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1958: Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens**

**3. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1958: Sechstes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

**4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1958: Siebentes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und die Bundesrepublik Deutschland)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu den Punkten 2 bis einschließlich 4 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,

Sechstes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, und

Siebentes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter zu den Punkten 2, 3 und 4 ist Herr Bundesrat Kuchner. Ich ersuche ihn um seine drei Berichte.

**Berichterstatter Kuchner:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die gegenständliche Vorlage enthält die Ergebnisse von Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, des GATT, die in den Jahren 1955 und 1956 mit 16 Vertragsstaaten und in den Jahren 1957 und Anfang 1958 mit 7 GATT-Staaten hinsichtlich Zollkündigungen geführt wurden.

Zölle sind ein Instrument der Wirtschaftspolitik und müssen sich daher den Gegebenheiten der Wirtschaft, also zum Beispiel geänderten wirtschaftlichen Voraussetzungen, der Produktionsaufnahme in verschiedenen Industriezweigen und so weiter, anpassen. Verschiedene im Jahre 1951 in Torquay vereinbarte österreichische GATT-Vertragszölle waren nicht länger aufrechtzuerhalten, sollten daher gekündigt und durch andere Vertragszölle ersetzt werden.

Eine Schwierigkeit ergab sich dabei aus der Umstellung des österreichischen Zolltarifs auf die sogenannte Brüsseler Nomenklatur. Es war mitunter notwendig, bei Kündigung einzelner Positionen fast den gesamten betreffenden Sektor neu zu verhandeln, wenn nämlich die gekündigten Positionen Sammelpositionen des alten Tarifs waren, während die Brüsseler Nomenklatur eine weitgehende Aufgliederung vornimmt. So hatte 1955/56 das österreichische Kündigungsprogramm 135 Zollsätze — auf fast allen Sektoren des österreichischen Zolltarifs — vorgesehen. Bei den gegenständlichen Kündigungsverhandlungen wurden dann insgesamt 380 neue Vertragszollsätze auf der Grundlage der Brüsseler Nomenklatur vereinbart.

Das umfangreichste Verhandlungsprogramm wurde mit der Bundesrepublik Deutschland und den Benelux-Staaten abgewickelt. Neue Konzessionen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland wurden kompensatorisch — also für Gegenkonzessionen — unter anderem für diverse Sämereien und Pflanzen, Fischkonserven, Bier, chemische Erzeugnisse, nichtbelichtete Filme, Textilien, Eisenwaren, Maschinen, Waren der Elektrotechnik, Präzisionsinstrumente und Möbel zugestanden. Gegenüber den Benelux-Staaten als zweitgrößtem Verhandlungspartner wurden unter anderem neue Vertragszölle für verschiedene Pflanzen und Gewächse, diverse Sämereien, bestimmte Fette und Öle, Kakaobutter, synthetische Riechstoffe, Lackleder und metallisiertes Leder, Textilien, Tafelglas und Glaswaren, diverse Maschinen und Apparate als Kompensation eingeräumt. Die Vereinbarungen mit den übrigen Ländern sind zwar nicht so umfangreich, doch für die österreichische Wirtschaft ebenfalls von großer Wichtigkeit.

Da die neuen Zollsätze auf der Grundlage der Nomenklatur des neuen österreichischen Zolltarifs vereinbart wurden, können sie erst jetzt — nach Verabschiedung des neuen Zolltarifs — dem Parlament zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt werden. Diese verfassungsmäßige Genehmigung ist notwendig, da die gewährten Konzessionen eine Änderung des autonomen Zolltarifs zur Folge

haben. Die Inkraftsetzung der neu vereinbarten Positionen und die Außerkraftsetzung der bereits gekündigten Positionen kann erst zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen österreichischen Zolltarifs, das ist mit 1. September 1958, erfolgen.

Der Nationalrat hat dem vorliegenden Bericht die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt, und ich beantrage namens des Ausschusses, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich bitte gleich um den Bericht zu Punkt 3.

**Berichterstatte Kuchner:** Hoher Bundesrat! Das von der Regierung zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegte Sechste Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 23. Mai 1956 betrifft Zollabkommen, die Österreich im Rahmen der 4. GATT-Zolltarifkonferenz im Jahre 1956 mit Australien, der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Italien, Kanada, Norwegen, Schweden und den Vereinigten Staaten von Amerika, darüber hinaus auch mit der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl getroffen hat. Ebenso wie die vorhin behandelte Vorlage über Zollliquidationsverhandlungen im Rahmen des GATT konnte auch dieses Protokoll erst jetzt, nach Verabschiedung des neuen Zolltarifs, dem Parlament vorgelegt werden.

Die 4. GATT-Zolltarifkonferenz, die in der Zeit vom 18. Jänner bis 23. Mai 1956 in Genf stattgefunden hat, war durch eine Ermächtigung des Präsidenten der USA, beträchtliche Zolllenkungen in drei Jahrestappen vorzunehmen, ausgelöst worden. Im Verlauf der Konferenz hat Österreich seinen Verhandlungspartnern in bilateralen Verhandlungen 193 Zolllkonzessionen — schon auf der Basis des damals vorliegenden ersten österreichischen Zolltarifentwurfes, also nach der Brüsseler Nomenklatur — gegen angemessene Gegenkonzessionen zugestanden. Diese Zolllkonzessionen treten mit dem 30. Tag nach Eingang einer Mitteilung beim Geschäftsführenden Sekretär des GATT in Kraft.

Die Vertragspartner Österreichs haben ihre Konzessionen seit längerer Zeit in Kraft gesetzt, sodaß sich die Notwendigkeit ergibt, die in Rede stehenden österreichischen Konzessionen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des österreichischen autonomen Zolltarifs mit 1. September 1958 in Wirksamkeit zu setzen und zur gegebenen Zeit das GATT-Sekretariat hiervon zu benachrichtigen.

Besondere Bedeutung ist dem Vertrag mit der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beizumessen. Insbesondere im Falle Italiens konnte eine weitgehende Senkung zahlreicher Edeldahlzölle im Interesse des österreichischen Stahl-exportes erreicht werden. Auch im Warenverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland wurden wesentliche deutsche Konzessionen erzielt, die zum Teil österreichische Hauptexportwaren betreffen, wie Papier und Kisten, weiters wurde eine zeitlich nicht begrenzte Konzession für Loden erreicht. In den Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika wurden beispielsweise Zollsenkungen für Glasschmucksteine, Schmiedestücke, Toiletteseifen und Gewehre erzielt.

An den Verhandlungen haben insgesamt 22 Vertragsstaaten teilgenommen, wobei rund 2900 Zollzugeständnisse ausgehandelt wurden, die einem Gesamteinfuhrwert von 2,5 Milliarden Dollar entsprechen.

Der Nationalrat hat dem vorliegenden Sechsten Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 23. Mai 1956 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt, und ich beantrage als Berichterstatter des Finanzausschusses, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich bitte gleich um den Bericht zu Punkt 4.

Berichterstatter **Kuchner:** Hoher Bundesrat! Das vorliegende Siebente Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und die Bundesrepublik Deutschland) betrifft Tarifverhandlungen über einige Zollpositionen auf dem Musikinstrumentensektor, nämlich Hand- und Mundharmonikas sowie deren Bestandteile. Die Verhandlungen fanden im Februar 1957 in Bonn während einer Tagung des österreichisch-deutschen Gemischten wirtschaftlichen Regierungsausschusses statt.

Die getroffenen Vereinbarungen, die Zollkonzessionen in einem angemessenen gegenseitigen Verhältnis vorsehen, bedürfen — ebenso wie die beiden vorher behandelten Verhandlungsgegenstände — der verfassungsmäßigen Zustimmung, da sie die entsprechenden Zollsätze des kürzlich beschlossenen Zollsatzes abändern. Auch in diesem Fall konnte die Einholung der verfassungsmäßigen Genehmigung erst nach der Verabschiedung des neuen Zollsatzes in die Wege geleitet werden, da die vereinbarten Zollkonzessionen bereits auf der Grundlage der Brüsseler Nomenklatur vereinbart wurden.

Die im vorliegenden Protokoll vereinbarten Zollkonzessionen treten mit dem 30. Tag nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung beim Geschäftsführenden Sekretär des GATT in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher noch keine Notifizierung über das Inkrafttreten ihrer Gegenkonzessionen dem GATT-Sekretariat übermittelt, sie wendet jedoch derzeit tatsächlich für die von den Gegenkonzessionen erfaßten Waren sogenannte zeitweilige Zollsätze an, die der Höhe der vertraglich vereinbarten Zugeständnisse entsprechen. Österreich muß jedenfalls seine Konzessionen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des österreichischen autonomen Zollsatzes, also mit 1. September 1958, in Wirksamkeit setzen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1958: Protokoll über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit. Unterzeichnet im Haag, am 12. April 1930**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn um sein Referat.

Berichterstatter **Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Protokoll wurde anlässlich der Kodifikationskonferenz, die unter den Auspizien des Völkerbundes im Jahre 1930 im Haag stattgefunden hat, ausgearbeitet und in der Folge von 23 Staaten unterzeichnet. Ein Teil dieser Staaten, nämlich Belgien, Großbritannien, Indien, Kolumbien, Kuba, die Niederlande, San Salvador, Schweden und die USA, haben das gegenständliche Protokoll auch ratifiziert, und später sind noch drei weitere Staaten, nämlich Australien, Brasilien und Südafrika, beigetreten, sodaß sich die Zahl der Mitgliedsstaaten derzeit auf 12 beläuft. Auf Grund der Bestimmungen des Artikels 12 ist das Protokoll am 25. Mai 1937 in Kraft getreten.

Österreich hat das gegenständliche Protokoll seinerzeit zwar unterzeichnet, hat es aber bis zu seiner Besetzung durch das Deutsche Reich nicht ratifiziert. In den Jahren nach Kriegsende unterblieb die Ratifikation durch Österreich schon deshalb, weil Österreich über keine eigenen Streitkräfte verfügte. Durch den Abschluß des Staatsvertrages und der dadurch gegebenen Möglichkeit des Aufbaues eines neuen österreichischen Bundesheeres wurde die Frage der Ratifikation des Protokolls wieder aktuell.

Das vorliegende Protokoll behandelt in seinem materiell-rechtlichen Teil vor allem die Bestimmung, daß Personen, die die Staatsangehörigkeit mehrerer Staaten besitzen, nur in jenem Staat Wehrdienst leisten müssen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit dem sie tatsächlich am engsten verbunden sind. Dieser Grundsatz der engeren Bindung ist sowohl auf dem Gebiet des Völkerrechtes als auch auf dem Gebiet des internationalen Privatrechtes allgemein anerkannt. Aus diesem Grund haben die zuständigen österreichischen Stellen bereits seit 1955 die Bestimmungen des gegenständlichen Protokolls stillschweigend angewandt, obwohl dasselbe für Österreich noch nicht bindend war. Inhalt und Zweck der übrigen Artikel des Protokolls — es enthält 17 Artikel — sind dem Besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zu entnehmen.

Auf Grund der Bestimmungen des Artikels 1 hat das Protokoll gesetzändernden Charakter, da eine im § 15 Wehrgesetz nicht vorgesehene Ausnahme von der Wehrpflicht österreichischer Staatsbürger statuiert wird. Es bedarf daher gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe. Das Protokoll wird für Österreich nach Artikel 12 am 90. Tag nach der Hinterlegung der österreichischen Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft treten.

Der Landesverteidigungsausschuß des Nationalrates hat sich in seiner Sitzung am 20. Mai 1958 mit der Regierungsvorlage beschäftigt und einstimmig ihre Annahme beschlossen. Der Nationalrat hat die Regierungsvorlage in der Sitzung vom 11. Juni 1958 behandelt und ihr die Genehmigung erteilt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat am 13. Juni 1958 diesen Gegenstand behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, dem gegenständlichen Protokoll die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

#### 6. Punkt: Ausschüßergänzungswahlen

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Ausschüßergänzungswahlen.

Durch das Ausscheiden des Bundesrates Dr. Weber ist es notwendig geworden, Ergänzungswahlen in einzelne Ausschüsse, in die Dr. Weber bisher entsendet gewesen ist, vorzunehmen.

Es liegt mir nun folgender Wahlvorschlag vor:

An Stelle Dr. Webers soll Bundesrat Marberger als Mitglied entsendet werden in den Ausschüß für auswärtige Angelegenheiten, in den Ausschüß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten sowie in den Ständigen gemeinsamen Ausschüß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes; schließlich soll Bundesrat Marberger als Ersatzmitglied in den Finanzausschüß und in den Geschäftsordnungsausschüß entsendet werden.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, werde ich von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. — Widerspruch wird keiner erhoben. Ich werde daher die Wahl durch Handerheben vornehmen lassen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem bekanntgegebenen Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Danke. Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird am 27. Juni stattfinden, aber noch auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 16 Uhr 10 Minuten**